

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 10. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2023)

zum Thema:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Kosten?

und **Antwort** vom 24. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14828

vom 10. Februar 2023

über Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Kosten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kamen seit 2015 nach Berlin? Bitte nach Alter bei Ankunft, Jahr, Herkunft und Geschlecht aufschlüsseln.

Zu 1: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Sen BJF) ist zuständig für die (vorläufige) Inobhutnahme von unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) nach §§ 42a ff. und § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder - und Jugendhilfe – (SGB VIII). Die UMF-Ersterfassungszahlen der Vorjahre sind der Tabelle 1 zu entnehmen:

Ersterfassungen UMF nach Geschlecht	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Erstmeldungen	4.252	1.381	912	856	763	540	699	3.205
davon männlich	3.980	1.262	778	732	646	466	601	2.578
davon weiblich	272	119	134	124	117	74	98	627

Tabelle 1: Ersterfassung UMF nach Geschlecht 2015-2022, ISBJ-UMA DWH.

Die nachfolgende Tabelle 2 stellt die UMF-Ersterfassungszahlen nach prozentualer Verteilung bei Ersterfassung ab 2016 dar:

Ersterfassungen UMF nach Alter in Prozent	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
0	0,5 %	0,6 %	0,4 %	0,5 %	0,9 %	0,4 %	0,3 %
1	0,2 %	0,4 %	0,0 %	0,5 %	0,4 %	0,1 %	0,3 %
2	0,1 %	0,0 %	0,2 %	0,1 %	0,2 %	0,3 %	0,3 %
3	0,2 %	0,1 %	0,1 %	0,3 %	0,4 %	0,7 %	0,2 %
4	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,3 %	0,4 %	0,4 %	0,3 %
5	0,2 %	0,3 %	0,2 %	0,4 %	0,7 %	0,1 %	0,3 %
6	0,2 %	0,3 %	0,2 %	0,8 %	0,4 %	0,4 %	0,4 %
7	0,2 %	0,1 %	0,7 %	0,7 %	0,4 %	0,7 %	0,6 %
8	0,5 %	0,3 %	0,4 %	0,7 %	1,5 %	0,1 %	0,8 %
9	0,4 %	0,9 %	1,2 %	0,9 %	1,3 %	0,7 %	1,0 %
10	0,5 %	1,0 %	0,9 %	1,0 %	2,2 %	1,6 %	1,1 %
11	1,0 %	0,8 %	0,8 %	2,2 %	0,4 %	1,1 %	1,4 %
12	1,3 %	1,2 %	0,9 %	1,8 %	1,7 %	1,9 %	2,2 %
13	2,3 %	2,5 %	2,5 %	4,1 %	2,4 %	3,2 %	3,1 %
14	8,0 %	5,9 %	3,6 %	4,8 %	5,4 %	6,7 %	5,8 %
15	14,3 %	15,5 %	14,6 %	10,7 %	13,8 %	12,9 %	13,6 %
16	33,1 %	32,5 %	26,9 %	20,2 %	16,9 %	22,3 %	27,1 %
17	36,7 %	37,3 %	56,0 %	50,0 %	50,7 %	46,1 %	41,2 %
Summe	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Tabelle 2: Ersterfassung UMF nach Alter 2016-2022, ISBJ-UMA DWH.

Die Hauptherkunftsländer der vergangenen Jahre stellten sich wie folgt dar:

2022: Ukraine, Afghanistan, Syrien, Türkei, Libanon

(aus diesen fünf Herkunftsländern kamen ca. 84 % der ersterfassten UMF).

2021: Afghanistan, Syrien, Moldau, Vietnam, Guinea

(aus diesen fünf Herkunftsländern kamen ca. 60 % der ersterfassten UMF).

2020: Afghanistan, Syrien, Vietnam, Gambia, Guinea

(aus diesen fünf Herkunftsländern kamen ca. 62 % der ersterfassten UMF).

2019: Afghanistan, Guinea, Gambia, Vietnam, Syrien

(aus diesen fünf Herkunftsländern kamen ca. 51 % der ersterfassten UMF).

2018: Guinea, Afghanistan, Vietnam, Gambia, Syrien

(aus diesen fünf Herkunftsländern kamen ca. 49 % der ersterfassten UMF).

2017: Afghanistan, Guinea, Gambia, Vietnam, Russland

(aus diesen fünf Herkunftsländern kamen ca. 51 % der ersterfassten UMF).

2016: Afghanistan, Syrien, Guinea, Gambia, Libanon

(aus diesen fünf Herkunftsländern kamen ca. 59 % der ersterfassten UMF).

2015: Afghanistan, Syrien, Libanon, Irak, Pakistan

(aus diesen fünf Herkunftsländern kamen ca. 71 % der ersterfassten UMF).

2. Wie sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge über Berlin aufgeteilt. Bitte nach Bezirk und Aufnahmeeinrichtung aufschlüsseln.

Zu 2.: Alle UMF werden in der Erstaufnahme- und Clearingstelle des Landes Berlin ersterfasst und im Auftrag der SenBJF dort sowie bei zahlreichen weiteren freien Trägern der Jugendhilfe untergebracht. Die Einrichtungen sind im gesamten Stadtgebiet verteilt. Aktuell sind durch die SenBJF 793 Personen vorläufig und 457 bestätigt in Obhut genommen (Quelle: ISBJ UmA-Portal, Stand: 15.02.2023).

Gemäß der Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV – UMF) geht die Zuständigkeit für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Anschluss an das Clearingverfahren auf die zwölf Bezirksjugendämter über.

Für eine annähernd gleiche Verteilung innerhalb des Landes Berlin wird ein Quotenschlüssel unter Berücksichtigung der jungen Volljährigen herangezogen.

In Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter leben derzeit 828 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bei anerkannten freien Trägern, wie nachfolgende Tabelle 3 darstellt (Stand 14.02.2023).

Bezirke	Laufende Fälle lt. SoPart (Personen mit Merkmal "UMA" ohne junge Volljährige)
Mitte	67
Friedrichshain-Kreuzberg	90
Pankow	82
Charlottenburg-Wilmersdorf	47
Spandau	89
Steglitz-Zehlendorf	48
Tempelhof-Schöneberg	75
Neukölln	79
Treptow-Köpenick	79
Marzahn-Hellersdorf	48
Lichtenberg	76
Reinickendorf	55
Gesamtsumme Berlin	828

Tabelle 3: ISBJ-SoPart / ISBJ DWH.

3. Welche Standards gelten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?

Zu 3.: Grundsätzlich richten sich die Standards für die Unterbringung nach dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug).

In den Einrichtungen wird durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine pädagogische Betreuung rund um die Uhr sowie tagesstrukturierende Maßnahmen gewährleistet.

Priorität hat die Gewährleistung des Kinderschutzes.

Mitarbeitende des Qualitätsmanagements der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gehen Beschwerden nach und sichern durch nichtanlassbezogene Begehungen die Einhaltung der vertraglichen gebundenen Standards im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und des Clearingverfahrens.

4. Wie oft wurde seit 2015 das Alter von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen festgestellt? Bitte nach Jahren und Grund aufschlüsseln. Welche Kosten sind hierbei entstanden?

Zu 4.: Siehe nachfolgende Tabelle 4:

Altersgutachten	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Altersgutachten	39	15	25	21	21	10	12	29

Tabelle Nr. 4: Dokumentation Referat III B, SenBJF.

In den Jahren 2015 bis 2022 wurden insgesamt 172 medizinische Altersgutachten durchgeführt. Pro Altersgutachten sind im genannten Zeitraum durchschnittliche Kosten in Höhe von etwa 1.450 € entstanden.

5. Wie sieht das Verfahren zur Feststellung des Alters bei minderjährigen Flüchtlingen im Behördenablauf genau aus? An welchen Stellen kann ein solches Verfahren scheitern?

Zu 5.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden durch das Landesjugendamt gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Die gesetzliche Regelung zur Altersfeststellung in § 42f SGB VIII sieht ein dreistufiges Verfahren vor:

Die Einsichtnahme in Ausweispapiere, die qualifizierte Inaugenscheinnahme und die ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.

Im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme wird das Alter der oder des nach eigenen Angaben Minderjährigen festgestellt.

Bei einer qualifizierten Inaugenscheinnahme wird durch sozialpädagogisches Fachpersonal des Landesjugendamtes, in der Regel unter Hinzuziehung einer Psychologin/eines Psychologen, das Alter eingeschätzt.

Bei eindeutig volljährigen Personen wird die Inobhutnahme beendet. In Zweifelsfällen wird ein medizinisches Altersgutachten eingeleitet.

Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn abweichende Altersangaben bei anderen Behörden oder Stellen vorliegen oder es in der Vergangenheit bereits ein Altersfeststellungsverfahren gab, das zu einem abweichenden Ergebnis führte.

Das vom Landesjugendamt ermittelte Geburtsdatum ist für das Berliner Verfahren maßgeblich.

6. Welche Kosten sind bei der Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entstanden? Bitte nach Jahr und durchschnittlichen Kosten pro minderjährigem Flüchtling darstellen.

Zu 6.: Die Kosten für die in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Obhut genommenen sowie untergebrachten und betreuten UMF für die Jahre 2015 bis 2022 sind der nachfolgenden Tabelle 5 zu entnehmen:

Jahr	Ausgaben
2015	18.262.371,62 €
2016	85.382.263,94 €
2017	40.293.197,27 €
2018	30.364.879,92 €
2019	8.179.849,79 €
2020	6.095.135,15 €
2021	7.080.535,08 €
2022	24.331.634,98 €
Summe 2015 bis 2022	219.989.867,75 €

Tabelle 5: Ausgaben Bereich UMF, Summe der Titel
67147, 67176, 63302, 11937 u. 23302.

Zusätzlich sind in nachfolgender Tabelle 6 die Transferausgaben der Bezirke für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter für die Jahre 2017 bis 2022 aufgelistet.

Bezirke	Ausgaben in €					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Mitte	5.712.310	7.253.595	5.684.659	5.017.757	4.220.689	6.046.715
Friedrichshain-Kreuzberg	6.049.271	5.319.327	4.777.319	3.962.395	4.166.273	4.797.750
Pankow	7.585.584	7.385.889	7.059.813	5.828.311	4.691.090	4.550.537
Charlottenburg-Wilmersdorf	7.138.172	7.365.560	6.362.712	5.292.387	4.521.505	4.059.485
Spandau	6.080.948	5.678.327	4.369.162	3.842.544	3.927.247	5.003.042
Steglitz-Zehlendorf	6.745.742	8.018.352	6.788.858	6.290.849	4.734.474	5.120.430
Tempelhof-Schöneberg	7.593.126	8.524.709	7.546.779	6.288.903	4.739.213	4.046.265
Neukölln	7.473.285	7.853.840	6.168.058	5.541.454	4.832.967	5.401.988
Treptow-Köpenick	6.388.805	6.979.064	6.000.453	4.866.222	4.197.298	4.863.082
Marzahn-Hellersdorf	5.964.362	6.839.044	7.311.579	5.999.096	5.239.183	4.845.733
Lichtenberg	7.419.022	6.058.967	4.512.102	3.939.072	3.776.831	4.555.000
Reinickendorf	3.727.320	5.764.743	5.905.870	5.847.456	4.734.997	5.021.425
Gesamtsumme Berlin	77.877.946	83.041.417	72.487.365	62.716.445	53.781.767	58.311.451

Tabelle 6: ISBJ-SoPart Buchungsdaten

Für die Jahre 2015 und 2016 liegen keine Daten aus der Fachanwendung SoPart vor.

Am Stichtag 31.12.2016 erhielten 1.589 junge Flüchtlinge Hilfen gemäß

§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 35a Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 SGB VIII.

Die Kosten für stationäre Leistungen nach § 34 SGB VIII betragen zu diesem Zeitpunkt etwa 100 € pro UMF. Haushälterisch wurden die Kosten für diesen Personenkreis nicht gesondert ausgewiesen. Bei Übertragung des Anteils der Hilfen für junge Flüchtlinge an den Gesamthilfen im Land Berlin auf die Transferausgaben ergibt sich für das Jahr 2016 ein Betrag von ca. 50 Mio. €.

7. Wie lange werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durchschnittlich von den Berliner Behörden betreut? Gibt es einen Betreuungsschlüssel? Wenn ja, wie sieht dieser aus und wie stellt er sich in der Realität dar?

Zu 7.: Die durchschnittliche Dauer des Inobhutnahme- und Clearingverfahrens gemäß §§ 42a ff. und § 42 SGB VIII beträgt drei Monate.

Ein Durchschnittswert für die Dauer des Bezugs von HzE-Leistungen ist nicht pauschal möglich, da Leistungen der Hilfen zur Erziehung ein Spektrum von einer stationären Unterbringung bis zu einer Beratung umfassen können und immer im Einzelfall je nach Bedarf entschieden werden müssen.

Der Betreuungsschlüssel für UMF richtet sich nach den Vorgaben des Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug). Für die Unterbringung in bezirklicher Zuständigkeit gelten je nach Betreuungsform und individuellem Hilfebedarf unterschiedliche Personalschlüssel. Die Betreuungsformen reichen von wenigen Stunden ambulanter Betreuung pro Woche bis zu stationärer Unterbringung mit Intensivleistung.

8. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben sich in den letzten 5 Jahren eigenmächtig aus der Inobhutnahme entfernt? Bitte nach Jahren, Herkunftsländern und Geschlecht aufschlüsseln.

Zu 8.: Die unbekannt abgängig gemeldeten UMF in den Jahren 2017 bis 2022 sind der nachfolgenden Tabelle 7 zu entnehmen:

Unbekannter Aufenthalt	2017	2018	2019	2020	2021	2022
UMF mit unbekanntem Aufenthalt nach Inobhutnahme	95	102	76	64	65	367

Tabelle 7: Unbekannter Aufenthalt nach Jahren, ISBJ-UMA DWH.

Die nachfolgende Tabelle 8 weist die drei Staatsangehörigkeiten aus, die in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils den größten Anteil an unbekannt angängigen UMF ausmachten.

Unbekannter Aufenthalt nach Herkunftsländern und Einreisejahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Staatsangehörigkeit 1 (Anteil in %)	Vietnam (40 %)	Vietnam (48 %)	Vietnam (46 %)	Vietnam (59 %)	Vietnam (25 %)	Ukraine (60 %)
Staatsangehörigkeit 2 (Anteil in %)	Afghanistan (8 %)	Marokko (11%)	Marokko (7 %)	Afghanistan (14 %)	Afghanistan (18 %)	Afghanistan (10 %)
Staatsangehörigkeit 3 (Anteil in %)	Russland / Guinea (je 7 %)	Afghanistan (9 %)	Russland (7 %)	Algerien / Syrien (je 8 %)	Algerien / Marokko (je 9 %)	Syrien (8 %)

Tabelle 8: Unbekannter Aufenthalt nach Staatsangehörigkeit ISBJ-UMA DWH.

9. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind seit 2015 straffällig geworden und wie wurde mit diesen generell verfahren?

Zu 9.: Bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden werden Ermittlungsverfahren mit Flüchtlingsbezug statistisch nicht erfasst, weshalb auch keine Auskünfte zur Straffälligkeit von unbegleiteten minderjährigen Personen aus diesem Personenkreis erteilt werden können. Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Teilfragestellung, wie mit diesen Tatverdächtigen generell verfahren wird, erfolgt nicht.

10. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben seit 2015 Berlin bzw. Deutschland wieder verlassen?

Zu 10.: Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Berlin, den 24. Februar 2023

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie